

Ergänzende Informationen für alle Beihilfeberechtigten mit berücksichtigungsfähigen Kindern im Rahmen der 10. Änderungsverordnung BVO NW ab 01.01.2020:

Durch die 10. Änderungsverordnung zur BVO (§ 2 Absatz 2 BVO NRW) kann sich bei den krankheitsbedingten Aufwendungen für Kinder eine neue Zuständigkeit für die Bearbeitung der Beihilfen ergeben.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z. B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält (§ 2 Absatz 2 BVO NRW). Dieses ist in der Besoldungsmitteilung zu erkennen.

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.

Auf Grund dieser gesetzlichen Änderungen ist es erforderlich, dass alle Beihilfeberechtigten mit berücksichtigungsfähigen Kindern zur Aktualisierung Ihrer Stammdaten die beigefügte Erklärung möglichst umgehend ausgefüllt und unterschrieben Ihrer Beihilfestelle zukommen lassen (gerne auch als PDF per mail an die jeweils zuständigen Sachbearbeiter der Beihilfestelle des Rhein-Kreises Neuss). Erst damit können die künftigen Zuständigkeiten abschließend geprüft werden.

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz (§ 12 Absatz 1 BVO NRW). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit zwei oder mehr Kindern 70 %. Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.

Anlage Kinder

Antragsteller/in Name, Vorname	Beihilfenummer	Geburtsdatum
Dienststelle		
Zentrale Scanstelle Beihilfe 32746 Detmold	Dienststellen-Nr. oder	Schul-Nr.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Der andere Elternteil hat keinen Beamtenstatus oder Richteramt (Punkt 1 kann dann leer bleiben).

1 Anderer Elternteil		
Name, Vorname	Beihilfenummer	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Dienststelle	
Postleitzahl, Ort	Dienststellen-Nr. oder	Schul-Nr.

2 Den Kinderanteil im Familienzuschlag erhält			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Antragsteller	Anderer Elternteil
Kind 1 (K1)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 2 (K2)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 3 (K3)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 4 (K4)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 5 (K5)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Wiedervorlage (bitte ausfüllen, wenn eine Nachberechnung erfolgen soll)
Ich bitte um Nachberechnung des Bescheides zu Vorgang Nr. _____. (siehe Bescheidtabelle oben links)

Änderung zum 01.01.2020: Nur der Elternteil, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt ist, kann eine Beihilfe für das Kind geltend machen. Den erhöhten Bemessungssatz von 70% erhält nur der Elternteil, bei dem zwei Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind. Für den erhöhten Bemessungssatz gibt es jedoch eine Bestandsschutzregelung.

Datum und Unterschrift